ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 33.928/2/V

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 25. Juli 2002 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 9. September 2002 folgendes Gutachten abgegeben:

Allgemeine Bemerkungen

1. Durch diesen Vorentwurf wird eine Dienststelle für die pädagogische Inspektion und Beratung eingesetzt. Dem Inspektionsdienst wird für bestimmte Aufgaben von Mitgliedern der Schulinspektion der Französischen Gemeinschaft beigestanden werden. Kooperationsabkommen werden diesbezüglich abgeschlossen werden.

Das neue Amt eines pädagogischen Inspektors-Beraters ersetzt alle in diesem Bereich bestehenden Ämter (Kantonalinspektor, Inspektor der allgemeinbildenden Fächer, Inspektor der Spezialfächer, ...) mit Ausnahme der Ämter des Inspektors der Religion und des Inspektors der Sittenlehre. Da diese Ämter zur Zeit nicht besetzt sind und in der Zukunft nicht mehr zugänglich sein werden, wäre es besser, sie in den verschiedenen geltenden Texten zu streichen und sie durch das neue Amt des pädagogischen Inspektors-Beraters zu ersetzen.

Artikel 9 des Vorentwurfs paßt zwar in diesen Gedankengang, aber diese Arbeitsweise sollte systematischer angewandt werden.

2. Außer einigen autonomen Vorschriften enthält der entworfene Text nur Bestimmungen, die bestehende Texte abändern. Für manche dieser autonomen Vorschriften handelt es sich jedoch entweder um reine Wiederholungen, wie in den Artikeln 2, Absatz 2, und 3, oder um reine, sehr allgemein formulierte Bezugnahmen auf bestehende oder entworfene Gesetzes- oder Dekretsbestimmungen, wie in Artikel 4, die nicht deutlich genug sind um als solche angewandt werden zu können.

Darum wird vorgeschlagen, den entworfenen Text im Lichte dieser Bemerkungen erneut zu überarbeiten, um den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Texten zu verbessern.

Besondere Bemerkungen

Verfügender Teil

Artikel 2

Da die pädagogischen Inspektoren-Berater, einschließlich derjenigen, die aus dem Personal des subventionierten Unterrichtswesens herkünftig sind (siehe Artikel 8 des Entwurfs), Mitglieder des Personals des Gemeinschaftsunterrichtswesens sind, ist der königliche Erlaß vom 22. März 1969 (1) auf sie anwendbar.

Der Verfasser des Vorentwurfs wird überprüfen müssen, ob alle Bestimmungen des genannten königlichen Erlasses auf diese Personen angewandt werden können oder ob gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen oder Lücken zu beheben sind (2).

Artikel 4

1. Die meisten Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung stehen in Zusammenhang mit dem Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen. Es handelt sich um die Nr. 1 bis 5 des Artikels. Man weise darum in diesem Artikel auf die verschiedenen Bestimmungen des genannten Dekrets vom 31. August 1998 hin.

---

(1) Königlicher Erlaß vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes.

(2) Siehe zum Beispiel Artikel 54 des genannten Erlasses, der nur auf die aufgrund von Artikel 5, Absatz 2, des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens ernannten Personalmitglieder anwendbar ist.

.../...

Der Beginn des Satzes ist außerdem anzupassen, weil die pädagogische Inspektion und Beratung die verschiedenen unter den Nummern 1 bis 5 definierten Aufgaben im Prinzip nur hinsichtlich des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Regelgrundschul- und -sekundarschulwesens wahrnimmt (Artikel 1 des genannten Dekrets vom 31. August 1998). Diese Nummern beziehen sich somit nicht auf das Sonderschulwesen und das Hochschulwesen.

2. Die pädagogische Inspektion und Beratung nimmt auch ihre Aufgaben hinsichtlich des subventionierten Schulwesens wahr. Artikel 15, Nr. 2, des Vorentwurfs sieht die Aufhebung des königlichen Erlasses vom 26. Februar 1960 über die Inspektion der Studien in den subventionierten Unterrichtseinrichtungen vor. Dieser königliche Erlaß beruht auf Artikel 24, § 2, Absatz 2, Nr. 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen.

Letztgenannte Bestimmung ist infolgedessen wie folgt zu abzuändern :

"(...) Sich der Kontrolle und der Inspektion unterwerfen, die durch das Dekret vom .... über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden.".

3. Sowohl in dem entworfenen Dekret als auch in anderen Dekretsbestimmungen, die durch den Vorentwurf abgeändert werden, reicht es nicht aus, die verschiedenen Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung zu definieren, ohne gleichzeitig die Mittel zu beschreiben, die den pädagogischen Inspektoren-Beratern für die Durchführung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen. Gemäß Artikel 24, § 5, der Verfassung müssen diese Mittel in dem Dekret deutlich genug beschrieben werden.

Unter Berücksichtigung der Aufhebung des königlichen Erlasses vom 26. Februar 1960 über die Inspektion der Studien in den subventionierten Unterrichtseinrichtungen und des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1976 über die Grundordnung des Personals des mit der Aufsicht über die staatlichen Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes sind infolgedessen in diesem Vorentwurf Regeln vorzusehen, die sich an Artikel 5 des genannten königlichen Erlasses vom 26. Februar 1960 und an Artikel 8 des genannten königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1976 orientieren können.

.../...

Artikel 6

In Absatz 2, in fine, schreibe man "... Aufgaben für die Schuleinrichtungen, die diesem Schulträger unterstehen, wahrnehmen.".

Artikel 10

Statt sich darauf zu beschränken, zu allen anderen durch Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 (3) bereits vorgesehenen Ämtern das Amt eines pädagogischen Inspektors-Beraters hinzuzufügen, sollte man diesen Artikel so grundlegend abändern, daß nur auf die übrigbleibenden Ämter hingewiesen wird.

Artikel 11

1. Es ist nicht ratsam, die Bedingungen für die Ernennung in das Amt eines pädagogischen Inspektors-Beraters in Abweichung von den Bedingungen für die Ernennung in das Amt eines Inspektors zu bestimmen, das in der Zukunft nicht mehr bestehen wird.

2. Der Staatsrat fragt sich, ob neben den in dem entworfenen Text vorgesehenen Bedingungen auch noch andere Ernennungsbedingungen fortbestehen werden, insbesondere hinsichtlich der eventuellen Ämter eines Inspektors bzw. einer Inspektorin für berufsbezogene praktische Kurse und Kunstunterricht (siehe die Artikel 108 und 109 des genannten Erlasses vom 22. März 1969, die durch den Vorentwurf nicht abgeändert werden). Dies scheint nicht der Fall zu sein. Es ist demzufolge ratsam, Paragraph 4 von Kapitel VIII des genannten Erlasses vom 22. März 1969 in bezug auf das Personal des Inspektionsdienstes, unter Berücksichtigung der Ämter

(3) Königlicher Erlaß vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes.

und der Ernennungsbedingungen, die der Verfasser des Vorentwurfs innerhalb der pädagogischen Inspektion und Beratung einführen will, völlig zu revidieren. In dem revidierten Text sollten auch die erforderlichen Befähigungsnachweise (4) genau präzisiert werden.

3. Unter Vorbehalt der oben formulierten Bemerkungen sind unter Nr. 2 die Worte "tadelloser Führung sein" durch die Worte "ein Verhalten haben, das den Anforderungen der Stelle entspricht" zu ersetzen.

Artikel 12

In dem französischen Text ist nach "l'article 2" sowie nach "I" und "B" ein Komma zu setzen.

Im übrigen sind über den untersuchten Artikel gleichlautende Bemerkungen wie zum Artikel 10 zu formulieren.

---

(4) Die erforderlichen Befähigungsnachweise, die die Inspektoren besitzen müssen, auf die sich die Artikel 106, 108, 109 und 111 des genannten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 beziehen, werden durch vier königliche Erlasse festgelegt. Es handelt sich um:

1. den königlichen Erlaß vom 31. Juli 1969 zur Festlegung der Ämter, die die Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens bekleiden müssen, um in die Ämter des mit der Aufsicht über die staatlichen Unterrichtseinrichtungen und die von diesen Einrichtungen abhängenden Internate beauftragten Inspektionsdienstes ernannt werden zu können;
2. den königlichen Erlaß vom 31. Juli 1969 zur Festlegung des erforderlichen Befähigungsnachweises für die Ernennung in das Amt eines Inspektors oder einer Inspektorin für technische und berufsbezogene praktische Kurse;
3. den königlichen Erlaß vom 22. September 1969 zur Festlegung der Ämter, die die Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens bekleiden müssen, um in das Amt eines Generalinspektors ernannt werden zu können;
4. den königlichen Erlaß vom 14. Februar 1972 zur Festlegung des erforderlichen Befähigungsnachweises für die Ernennung in das Amt eines Kunstinspektors in den Kunstunterrichtseinrichtungen (Architekturunterricht, Unterricht bildende Künste und Musikunterricht).

Der unter 1. erwähnte königliche Erlaß vom 31. Juli 1969 wird, "was das Amt eines pädagogischen Inspektors-Beraters betrifft", durch Artikel 14 des Entwurfs aufgehoben. Durch den vorgelegten Entwurf wird ein neues Inspektoramt geschaffen, das in den vier genannten königlichen Erlassen nicht vorgesehen ist.

Artikel 13

Der Verfasser des Vorentwurfs muß die in Artikel 13 enthaltene Abweichungsregel im Lichte des Gleichheitsprinzips rechtfertigen.

Artikel 14

Es wird auf die zu Artikel 11 formulierten Bemerkungen hingewiesen.

Artikel 15

1. Es wird auf die Bemerkung hingewiesen, die zum Artikel 4 des Vorentwurfs formuliert wurde.

2. Der Verfasser des Vorentwurfs wird beurteilen müssen, ob neben den in dem untersuchten Artikel erwähnten Texten auch noch folgende Texte aufzuheben sind :

1. der königliche Erlaß vom 15. Mai 1928 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Primarschulinspektion;

2. der königliche Erlaß vom 23. August 1976 zur Festlegung des Stellenplans des Inspektionsdienstes, der beauftragt ist mit der Aufsicht über die Einrichtungen des Vorschul- und des Primarschulwesens, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist;

3. der königliche Erlaß vom 23. August 1976 zur Festlegung des Stellenplans des Inspektionsdienstes, der beauftragt ist mit der Aufsicht über die Einrichtungen des Sekundar- und des Hochschulwesens, mit Ausnahme des Universitätswesens, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist;

4. der königliche Erlaß vom 16. Dezember 1981 zur Festlegung des Stellenplans des Inspektionsdienstes, der beauftragt ist mit der Aufsicht über die Einrichtungen des Sonderschulwesens, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist.

Artikel 16

Der entworfene Text soll vor dem Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Der Staatsrat sieht nicht ein, warum von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens von Gesetzes- und Verordnungstexten abgewichen wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
	J.	JAUMOTTE,	Staatsräte,
Frau	M.	BAGUET,	
Herrn	J.	van COMPERNOLLE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-C.	VAN GEERSDAELE,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter des Aufsicht von Frau W. WOGEL, Auditor,übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN